

Verordnung über die Alp- und Landwirtschaft

Die Talgemeinde Ursern,
gestützt auf Artikel 20 lit. h des Grundgesetzes der Korporation Ursern (1000),
beschliesst:

Artikel 1 Zweck und Gegenstand

¹Diese Verordnung regelt die Nutzung und den Unterhalt der Korporationsallmend zu Alp- und Landwirtschaftszwecken sowie die Beitragsleistungen der Korporation Ursern für alp- und landwirtschaftliche Bauten.

²Die Korporation Ursern unterstützt dabei den Kanton Uri beim Vollzug des Bundesrechts im Bereich der Landwirtschaft.

Artikel 2 Nutzung der Korporationsallmend

¹Die Korporationsallmend soll so beweidet werden, dass keine Übernutzung stattfindet, aber die bestehenden Algebiete als solche erhalten bleiben.

²Die Berechtigung auf die Nutzung von Korporationsallmend zu Weidezwecken gliedert sich wie folgt:

1. Personen mit Korporationsbürgerrecht und mit Wohnsitz im Urserntal
2. Personen mit Wohnsitz im Urserntal
3. Personen ohne Wohnsitz im Urserntal

³Alpgenossenschaften oder Senntengemeinschaften mit Sitz im Urserntal werden bei der Weidezuteilung vorrangig behandelt.

⁴Es gilt der Grundsatz, dass Vieh, welches ausserhalb des Urserntals gewintert wurde, nur zur Beweidung angenommen wird, insofern für die Bestossung der Korporationsallmend nicht genügend im Urserntal gewintertes Vieh vorhanden ist.

⁵Niemand hat einen Anspruch auf ein bestimmtes Weidegebiet.

⁶Es darf nur gesundes Vieh, das insbesondere frei von ansteckenden Krankheiten ist, auf die Korporationsallmend aufgetrieben werden. Über während der Beweidung festgestellte Krankheiten ist der Alpvogt unverzüglich zu informieren.

⁷Wildheusammeln ist Weidenutzenden im ihnen zugewiesenen Gebiet ab dem 15. Juli erlaubt. Für alle anderen Wildheunutzungsformen ist vorgängig ein Gesuch bei der Korporation Ursern einzureichen.

⁸An gut zugänglichen Stellen auf Korporationsallmend kann die Korporation Ursern auf Gesuch hin das Halten von Bienen bewilligen. Die Bienenkästen müssen mit einem ausreichenden Abstand zu Wegen und Strassen aufgestellt werden und dürfen die alpwirtschaftliche Nutzung der Korporationsallmend nicht beeinträchtigen.

Artikel 3 Gesuchstellung

¹Für eine erstmalige Weidenutzung bzw. einen Weidegebietswechsel ist ein Gesuch bis zum 31. Oktober einzureichen.

²Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Urserntals müssen jeweils für das Folgejahr bis zum 31. Oktober ein Gesuch um Weidenutzung einreichen.

³Für Rind- und Schmalvieh, dass ausserhalb des Urserntals gewintert wird und auf der Korporationsallmend gesömmert werden soll, ist ein Gesuch bis zum 15. Februar einzureichen.

⁴Gesuche für das Aufstellen von Bienenkästen auf Korporationsallmend sind bis zum 15. Februar einzureichen.

⁵In sämtlichen Gesuchen, die fristgerecht und schriftlich per Brief oder E-Mail zu erfolgen haben, sind das gewünschte Gebiet, die Art der Tiere und die Stückzahl (bei Bienen: Anzahl der Völker) anzugeben.

Artikel 4 Zuständigkeit

Für die Erteilung sämtlicher Bewilligungen zur Nutzung der Korporationsallmend ist der Talrat zuständig.

Artikel 5 **Alpvogt**

¹Für die Kontrolle und Überwachung der Beweidung sowie für die Organisation und Überwachung der Unterhaltsarbeiten auf Korporationsallmend setzt der Talrat einen Alpvogt oder mehrere Alpvögte ein.

²Der Alpvogt ist gegenüber den Weidenutzenden weisungsbefugt und rapportiert direkt an die Korporationsverwaltung.

Artikel 6 **Weideeinteilung**

¹Die beweidbare Korporationsallmend ist in Rind- und Schmalviehweiden eingeteilt.

²Bestimmte Gebiete sind als Frühjahrsweiden für das Rind- und Schmalvieh ausgeschieden.

³Massgebend für die Einteilung der Weiden sind die Weidekarten der Korporation Ursern, die in geeigneter Form zugänglich zu machen sind.

⁴Die Zuständigkeit für die Weideeinteilung liegt beim Talrat. Anpassungen der Weideeinteilung können bei geänderten Verhältnissen in Absprache mit den bisherigen Nutzern vorgenommen werden.

Artikel 7 **Hirschaft**

¹Sämtliches Vieh auf Korporationsallmend muss stets unter Hirschaft gestellt sein oder eingezäunt werden. Ausgenommen davon ist das Schmalvieh in den Standweiden.

²Der Weidenutzende hat die Korporation Ursern auf deren Verlangen über die personelle Besetzung seiner Hirschaft zu dokumentieren. Wird die Hirschaft nicht mit eigenem Personal und auf eigene Rechnung betrieben, kommt der Weidgeldtarif für fremdes Vieh zu Anwendung.

Artikel 8 Weidgeld

¹Die Nutzung von Korporationsallmend zu Weidezwecken ist entschädigungspflichtig. Es wird ein Weidgeld erhoben, welches durch den Talrat im Gebührenreglement der Korporation Ursern (1156) festgesetzt wird.

²Die Viehbestände auf Korporationsallmend, unterteilt in eigenes und fremdes Vieh, werden mittels Selbstdeklaration der Weidenutzer per Stichtag 25. Juli an die Korporation Ursern gemeldet.

Artikel 9 Berechnung des Weidgelds

¹Für jede Weidenutzung der Korporationsallmend wird ein Normalbesatz durch das Amt für Landwirtschaft Uri festgelegt. Dieser zeigt auf, wie viele Tiere im Durchschnitt im entsprechenden Gebiet gehalten werden dürfen (Viehbesatz). Der Normalbesatz wird gemäss den Normen des Bundesrechts in Normalstössen berechnet (NST).

²Das Weidgeld ist für den gesamten für ein Gebiet festgelegten Normalbesatz zu bezahlen, unterteilt in einen Tarif für im Tal gewinterte Tiere (eigenes Vieh) und einen Tarif für Tiere, die nur den Sommer im Urserntal verbringen (fremdes Vieh).

³Als eigenes Vieh gelten Tiere, die per Stichtag 1. Mai im Urserntal gehalten werden und auch deren Jungtiere, die nach diesem Stichtag geboren werden.

⁴Die nicht benutzten Normalstösse werden auf der Basis des Tarifes für fremdes Vieh berechnet.

Artikel 10 Pflege und Unterhalt der Korporationsallmend

¹Pflege und Unterhalt der für die Weidenutzung beanspruchten Korporationsallmend obliegt grundsätzlich den Weidenutzenden, die entsprechend den verfügbaren Normalstössen Pflichtstunden für die Pflege und den Unterhalt leisten müssen.

²Die Mähnutzung von Korporationsparzellen ausserhalb des zugeteilten Weidegebiets bedarf einer Bewilligung der Korporation Ursern.

Artikel 11 **Beiträge für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen**

¹Um im Urserntal eine leistungsfähige Land- und Alpwirtschaft zu erhalten, kann die Korporation Ursern für landwirtschaftliche Baumassnahmen auf dem Gebiet des Urserntals Beiträge bei Strukturverbesserungsmassnahmen sprechen.

²Es werden nur Beiträge von der Korporation Ursern gesprochen, sofern Bund und/oder Kanton im Rahmen eines Projekts Investitionshilfe leisten.

³Bei Projekten, bei denen Bund und/oder Kanton Investitionshilfe leisten, kann die Korporation Ursern folgende Beiträge sprechen:

- a) in der Regel 15 % an die beitragsberechtigten Gesamtkosten für Projekte auf Korporationsallmend
- b) in der Regel 2 % an die beitragsberechtigten Gesamtkosten für Projekte auf Privatliegenschaften.

⁴Die Zuständigkeit für die Gewährung von Strukturverbesserungsbeiträgen liegt beim Talrat.

Artikel 12 **Rechtspflege**

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der darauf gestützten Rechtserlasse können den Entzug der Weidenutzungsberechtigung nach sich ziehen bzw. werden mit Busse von maximal CHF 5'000.00 bestraft.

Artikel 13 **Strafbestimmung**

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und darauf gestützten Rechtserlasse können den Entzug der Weidenutzungsberechtigung nach sich ziehen bzw. werden mit Busse von maximal CHF 5'000.00 bestraft.

Artikel 14 **Vollzug**

Der Talrat Ursern vollzieht diese Verordnung. Er erlässt die dazu erforderlichen Bestimmungen in einem Reglement.

Artikel 15 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Verordnungen über die Weidenutzung und -entschädigung (1210), über das Wildheusammeln (1230), über Pflege und Unterhalt der Korporationsallmend Ursern (1240) und über Beitragsleistungen der Korporation Ursern an Investitionen in der Alp- und Landwirtschaft (1250) werden aufgehoben.

Artikel 16 Übergangsbestimmung

Die Fristen für die Einreichung von Gesuchen gemäss dieser Verordnung und dem Reglement über die Alp- und Landwirtschaft der Korporation Ursern (1211) gelten erst ab der Alpsaison 2024.

Artikel 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beschluss der Talgemeinde am 24.11.2022 in Kraft.

Der Talamann:	Erwin Nager
Der Talschreiber:	Fredi Russi